

## **Mitteilung des Senats vom 26. Februar 2019**

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der März-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

#### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

##### Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (SaBremR 202a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 30. August 2016 (Brem.GBl. S. 510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „untere“ gestrichen und folgender Satz angefügt:  
„Das nach der Geschäftsverteilung des Senats zuständige Senatsmitglied wird ermächtigt, die Fälle des Satzes 1 für seinen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung zu regeln.“
2. In § 14 werden die Wörter „des Pflichtigen“ durch die Wörter „der pflichtigen Person“ ersetzt.
3. In § 15 werden die Wörter „des Pflichtigen“ durch die Wörter „der pflichtigen Person“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „den Pflichtigen“ durch die Wörter „die pflichtige Person“ ersetzt.
  - c) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt.

„(2) Die Vollzugsbehörde ist befugt, die Wohnung und sonstiges Besitztum der pflichtigen Person zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert; hierbei darf die Vollzugsbehörde verschlossene Räume und Behältnisse erforderlichenfalls öffnen oder öffnen lassen. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit diesen Räumen in Verbindung steht. Zur Nachtzeit darf die Wohnung der pflichtigen Person nur durchsucht werden, wenn anderenfalls der Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme gefährdet wäre; diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden

von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

(3) Die Wohnung der pflichtigen Person darf ohne deren Einwilligung, außer bei Gefahr im Verzug, nur aufgrund einer richterlichen Anordnung durchsucht werden, die bei der Vollstreckung vorzuzeigen ist. Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Verwaltungsgericht zuständig. Die Anordnung trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person wird abgesehen, wenn dies erforderlich ist, um den Erfolg der Durchsuchung nicht zu gefährden. Wenn von der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung abgesehen wird, wird diese mit ihrer Bekanntgabe an die Vollzugsbehörde wirksam.

(4) Willigt die pflichtige Person in die Durchsuchung ein oder ist gegen sie eine Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 ergangen oder wegen Gefahr im Verzuge entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung haben, die Durchsuchung zu dulden.

(5) Zusammen mit der Vollzugsbehörde dürfen zugeteilte Hilfspersonen, Auszubildende, hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie sonstige Personen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausweisen können, die Wohnung der pflichtigen Person betreten.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „dem Pflichtigen“ durch die Wörter „der pflichtigen Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Pflichtigen“ durch die Wörter „der pflichtigen Person“ ersetzt.

6. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „der Pflichtige“ durch die Wörter „die pflichtige Person“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Pflichtige“ durch die Wörter „die pflichtige Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Pflichtigen“ durch die Wörter „der pflichtigen Person“ und die Wörter „dem Pflichtigen“ durch die Wörter „der pflichtigen Person“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## **Artikel 3**

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 12):

Die Änderung ermöglicht, nicht nur untere Verwaltungsbehörden, sondern auch oberste Verwaltungsbehörden für den Einzelfall oder allgemein mit dem Vollzug von Verwaltungsakten zu beauftragen.

Nach § 12 Absatz 1 BremVwVG wird ein Verwaltungsakt grundsätzlich von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat. Gemäß § 12 Absatz 2 BremVwVG ist (lediglich) vorgesehen, dass eine „untere Verwaltungsbehörde“ für den Einzelfall oder allgemein mit dem Vollzug beauftragt werden kann. Die Möglichkeit, auch eine oberste Verwaltungsbehörde mit dem Vollzug eines von einer unteren Verwaltungsbehörde erlassenen Verwaltungsakts beauftragen zu können, ist in § 12 BremVwVG bislang nicht geregelt.

Für eine solche Beauftragungsmöglichkeit besteht jedoch aufgrund von in den letzten Jahren erfolgten Behördenumstrukturierungen – unter anderem im Geschäftsbereich des Senators für Inneres – und vor dem Hintergrund der staatsrechtlichen Struktur des Landes Bremen ein praktischer Bedarf. Auch § 4 HmbVwVG, § 6 Absatz 2 LSA-VwVG, § 56 Absatz 2 S. 2 NRW-VwVG, § 43 Absatz 2 ThürVwZG sowie § 14 Absatz 2 SaarVwVG eröffnen die Möglichkeit, obere Landesbehörden zu Vollstreckungsbehörden zu bestimmen.

Zu Nummern 2 (§ 14), 3 (§ 15), 4 lit. b (§ 16 Absatz 1), 5 (§ 17), 6 (§ 18), 7 (§ 19):

Das Gesetz wird gendergerecht formuliert, indem jeweils die Wörter „der Pflichtige“ durch die Wörter „die pflichtige Person“ ersetzt werden.

Zu Nummer 4 lit. c (§ 16 Absatz 2 bis 5):

1. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer ausdrücklichen Regelung dahingehend, dass (und unter welchen Voraussetzungen) im Wege des unmittelbaren Zwangs nach § 16 BremVwVG auch die Wohnung einer pflichtigen Person betreten und durchsucht werden kann.

Bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang kann die Notwendigkeit auftreten, Wohn- oder Geschäftsräume der pflichtigen Person ohne oder gegen deren Willen zu betreten (zum Beispiel für eine Feuerstättenschau) und unter Umständen auch zu durchsuchen (zum Beispiel zum Zwecke der Sicherstellung eines Führerscheins bei Entzug der Fahrerlaubnis durch Bußgeldbescheid oder zur Abholung zurückzuführender Personen). Im Rechtssinne ist eine Durchsuchung das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts; es soll etwas aufgespürt werden, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht herausgeben oder offenlegen will (BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 1987, Az. 1 BvR 1113/85, Juris Rdnr. 2); Durchsuchungen unterliegen nach Maßgabe des Artikel 13 Absatz 2 GG einem Richtervorbehalt.

Im Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen im Wege des unmittelbaren Zwangs bislang nicht gesondert geregelt; allerdings wird Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) in § 21 Nr. 3 BremVwVG – als Ausfluss des Zitiergebotes des Artikel 19 Absatz 1 S. 2 GG – ausdrücklich als ein durch das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingeschränktes Grundrecht genannt.

Das VG Berlin hat mit Beschluss vom 8. September 2011 (Az. 6 M 2.11, Juris Rdnr. 9) – zu der seinerzeit mit dem derzeitigen Bremischen Recht ähnlichen Rechtslage der §§ 26 Absatz 1, 40 BbgVwVG a. F. – ausgeführt, dass aus der Zitierung des Artikel 13 GG in § 40 BbgVwVG a. F. folge, dass die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Brandenburg – bei richterlicher Anordnung – auch das (gewaltsame) Betreten und Durchsuchen von Wohnräumen umfasse, obgleich in § 26 BbgVwVG a. F. (Unmittelbarer Zwang) das Betreten und Durchsuchen von Wohnräumen ebenfalls nicht gesondert geregelt war. Nach dieser Rechtsprechung könnten daher auch bereits de lege lata in Bremen (bei richterlicher Anordnung) Wohnungsdurchsuchungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach §§ 16, 21 Nr. 3 BremVwVG erfolgen.

Allerdings hat das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 19. Februar 2018 (Az. OVG 6 L 14.18, Juris Rdnr. 3) ausdrücklich offengelassen,

ob der vorgenannten Rechtsprechung des VG Berlin zum brandenburgischen Recht zu folgen ist. Darauf gestützt könnte nunmehr möglicherweise infrage gestellt werden, ob in Bremen im Wege des unmittelbaren Zwangs nach §§ 16, 21 Nr. 3 BremVwVG auch die Wohnung einer pflichtigen Person betreten und durchsucht werden kann.

Anders als im Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen zahlreicher Bundesländer das Betretens- und/oder Durchsuchungsrecht gesondert geregelt (§ 23 HmbVwVG, § 6 SächsVwVG, § 24 ThürVwZVG, Artikel 37 Absatz 3 BayVwZVG, § 6 BWLVwVG, § 7 HessVwVG, § 9 RhPfVwVG, § 5 SaarVwVG, § 208 SH LVwG). Insbesondere durch die nähere Spezifizierung der Befugnisse der Vollstreckungsbehörden, der berechtigten Personen sowie der Voraussetzungen und Bekanntgabe eines Durchsuchungsbeschlusses im Rahmen des Vollzugs werden entsprechende Rechtsunsicherheiten vermieden. Eindeutige Regelungen zu Wohnungsdurchsuchungen zur Nachtzeit konkretisieren zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bei jedem staatlichen Eingriff in Grundrechte zu beachten ist. Aus diesen Gründen erscheint es daher sinnvoll, auch im Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs gesetzlich näher zu regeln, wobei entsprechende Regelungen dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 S. 2 GG unterliegen.

2. Die – an § 23 HmbVwVG und § 7 HessVwVG angelehnte – Regelung dient der Klarstellung, dass das Betreten und/oder Durchsuchen von Wohnungen als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs zulässig ist und präzisiert die Voraussetzungen hierfür. Unabhängig hiervon ist das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe des § 17 BremVwVG anzudrohen, wobei es jedoch einer gesonderten Androhung des Betretens und/oder Durchsuchens einer Wohnung insoweit nicht bedarf, da diese Maßnahmen von einer Androhung des unmittelbaren Zwangs umfasst sind.

Die vorliegenden Einschränkungen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) unterliegen dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG; dem Zitiergebot wird insoweit jedoch bereits durch § 21 Nr. 3 BremVwVG Rechnung getragen.

§ 16 Absatz 2:

Satz 1:

Die Regelung stellt klar, dass die Vollzugsbehörde befugt ist, die Wohnung und sonstiges Besitztum der pflichtigen Person zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert. Hierbei darf die Vollzugsbehörde auch verschlossene Räume und Behältnisse erforderlichenfalls gewaltsam öffnen oder öffnen lassen. Insoweit ist Regelung angelehnt an § 7 Absatz 1 HessVwVG und § 23 Absatz 1 und 2 HmbVwVG.

Satz 2:

Satz 2 enthält eine für § 16 Absatz 2 bis 5 insgesamt geltende Legaldefinition des Begriffs der „Wohnung“, die an § 7 Absatz 1 Satz 2 HessVwVG angelehnt ist.

Sätze 3 und 4:

Die Sätze 3 und 4 schränken in Anlehnung an § 104 StPO die Zulässigkeit von Wohnungsdurchsuchungen zur Nachtzeit ein.

§ 16 Absatz 3:

Es wird geregelt, dass Wohnungsdurchsuchungen im Grundsatz nur aufgrund einer richterlichen Anordnung durch das Verwaltungsgericht Bremen zulässig sind.

Die Regelung ist angelehnt an § 23 Absatz 3 HmbVwVG.

§ 16 Absatz 4:

In Anlehnung an § 7 Absatz 4 HessVwVG wird eine Duldungspflicht für Mitgewahrsamsinhaber normiert.

§ 16 Absatz 5:

Betretensrechte in Anlehnung an § 23 Absatz 5 HmbVwVG.

Zu Artikel 2:

Ausfluss des Zitiergebots.

Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Dieses Zitiergebot soll sicherstellen, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Zwar wird Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) in § 21 Nr. 3 BremVwVG bereits als ein durch das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingeschränktes Grundrecht genannt, jedoch spricht die Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots für eine gesonderte Zitierung auch im vorliegenden Änderungsgesetz.

Zu Artikel 3:

Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.